

PRAXISBUDGETS

**Abschied von der „Vollkaskomentalität“**

Die Vertragsärzteschaft muß seit Einführung der Praxisbudgets zum 1. Juli noch strenger als bisher auf die Notwendigkeit der zu erbringenden ärztlichen Leistungen achten, damit notwendige Leistungen wieder besser honoriert werden können. Das sagte der stellvertretende Vorsitzende der KV Nordrhein (KVNo), Dr. Leo Hansen, kürzlich vor Journalisten in Düsseldorf. Kein Patient brauche auf die angemessene und notwendige ärztliche Behandlung zu verzichten. Wunschbehandlungen jedoch, die zwar sinnvoll, aber nicht notwendig seien, müssen nach Hansens Worten künftig unterbleiben oder von den Patienten selbst bezahlt werden. Der stellvertretende KV-Vorsitzende hält einen „Abschied von der Vollkaskomentalität“ der gesetzlich Krankenversicherten für erforderlich.

In Nordrhein sei der Aufwand an ärztlichen Leistungen je Fall von 1993 bis 1996 um 41,3 Prozent gestiegen, während die Honorarsumme je Arzt im gleichen Zeitraum um 0,4 Prozent zurückgegangen sei. „Für die einzelne Ärztin oder den einzelnen Arzt

hat das existenzgefährdende Konsequenzen gehabt“, sagte Hansen. Da



Dr. Leo Hansen  
Foto: Archiv

nicht abzusehen sei, daß in absehbarer Zeit ausreichend Geld ins System fließe, sei das mengenbegrenzende Vergütungssystem der Praxisbudgets eingeführt worden. Jedoch könne kein noch so ausgeklügeltes Vergütungssystem die einkommensbedingte Finanzmisere der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) lösen. Die Finanzierungsprobleme der GKV werden nach Hansens Ansicht weiter bestehen, solange diese von rund 90 Prozent der Bevölkerung in Anspruch genommen wird. Nachgedacht werden müsse daher über eine einkommens- statt lohnorientierte Finanzierung der GKV, eine Absenkung der Pflichtversicherungsgrenze, die Ausgrenzung versicherungsfremder Leistungen sowie eine Neufassung des Leistungskatalogs. *uma*

**Anmeldeschlußtermin für Weiterbildungsprüfungen**

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Gebieten, Teilgebieten und Zusatzbezeichnungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 22./23. Oktober 1997.

**Anmeldeschluß: Mittwoch 10. September 1997**

Informationen über die Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 1997 und alle regulären Termine finden Sie im Heft Dezember 1996 auf den Seiten 32 ff. *ÄKNo*

NAV-VIRCHOW-BUND

**Landeshauptversammlung**

Am Mittwoch, dem 17.9.1997 findet im Haus der Kassenärztlichen Vereinigung Köln, Sedanstr. 10-16, die Landeshauptversammlung (ab 16.00 Uhr) des NAV-Virchow-Bundes statt.

Für die anschließende öffentliche Veranstaltung ab 19.00 Uhr ist das Thema: „Neues Verhältnis zwi-

schen Vertragsärzten und Krankenkassen – Weiterentwicklung oder Systembruch?“ vorgesehen, zu dem Dr. Winfried Schorre (Vorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung) und Wilfried Jacobs (Vorstandsvorsitzender der AOK Rheinland) als Referenten eingeladen sind. *WZ*

ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

**Tätigkeitsbericht 1997**

Die Ärztekammer Nordrhein hat kürzlich ihren Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr vorgelegt. Der Bericht informiert über die Arbeitsfelder der Kammer, von der Gesundheits- und Sozialpolitik über die Qualitätssicherungs-Projekte, die Ethik-Kommissionen und die Gutachterkommission für ärztliche Behandlungs-

fehler bis hin zu Rechtsfragen, GOÄ-Fragen, die ärztliche Weiterbildung und die Tätigkeit der nordrheinischen Fortbildungsakademie.

Angefordert werden kann der Tätigkeitsbericht bei der Ärztekammer Nordrhein, Pressestelle, Tersteegenstr. 31, 40474 Düsseldorf. *uma*



WEITERBILDUNG

**Neue gesetzliche Regelung für befristete Arbeitsverträge**

Das Bundeskabinett hat am 23. Juli 1997 einem vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung zugestimmt und den Entwurf an das Parlament überwiesen. Mit diesem ersten Änderungsgesetz soll erreicht werden, daß auch künftig eine ausreichende Zahl von Weiterbildungsstellen in der Medizin bereit steht. Das Gesetz legt allerdings

im Unterschied zur bis 31.12.1997 geltenden Regelung fest, daß die Befristungsmöglichkeit nur für Arbeitsverträge von Ärzten im Rahmen einer konkreten Weiterbildung genutzt werden darf. So dürfen in Zukunft befristete Arbeitsverträge die Zeit nicht unterschreiten, für die der weiterbildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt; Umfang und Inhalt der Weiterbildung müssen im Arbeitsvertrag festgelegt sein. *BMG/sas*